

Allgemeine Teilnahmebedingungen

für die geschlossenen Kursangebote der trainingswerk GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

- (1) Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für Verträge zwischen der trainingswerk GmbH, Pfarrgartenstraße 44/1, 71737 Kirchberg, vertreten durch Stephan Schäfer (nachfolgend „Trainingswerk“), und Verbraucherinnen oder Verbrauchern über die Teilnahme an Kursen des Trainingswerks.
- (2) Das Kursangebot umfasst ausschließlich geschlossene Blockkurse, insbesondere funktionelle Kleingruppen- und Zirkelkurse sowie Präventionskurse nach § 20 SGB V. Maßgeblich sind die konkrete Kursbeschreibung und die bei der Buchung vereinbarten Kursdaten. Abweichende Individualvereinbarungen haben Vorrang.

§ 2 Vertragsschluss, Kursdaten und Zahlung

- (1) Die Darstellung eines Kurses auf einer Website, in einem Kursplan oder in Werbematerialien ist noch kein verbindliches Angebot. Mit der Anmeldung gibt die teilnehmende Person ein verbindliches Angebot ab. Der Vertrag kommt durch ausdrückliche Bestätigung des Trainingswerks oder durch Annahme der Zahlung zustande.
- (2) Maßgeblich sind insbesondere Beginn, Dauer, Anzahl und Termine der Kurseinheiten, Preis, Veranstaltungsort und Leistungsumfang. Die Anmeldung ist personengebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Es gelten die bei Vertragsschluss angegebenen Endpreise. Die Kursgebühr ist zu dem in Buchungsbestätigung oder Rechnung genannten Zeitpunkt, mangels abweichender Angabe spätestens vor der ersten Teilnahme, fällig.

§ 3 Blockkurs, Fehlzeiten und Krankenkassenzuschuss

- (1) Gebucht wird der bezeichnete Blockkurs als Gesamtpaket. Einzelne Kurseinheiten können nicht gebucht werden; die Kursgebühr richtet sich nicht nach der Zahl der tatsächlich besuchten Einheiten.
- (2) Von der teilnehmenden Person versäumte Einheiten werden grundsätzlich weder anteilig erstattet noch in einem anderen Kurs nachgeholt.
- (3) Eine Ersatzteilnahme kann freiwillig angeboten werden, wenn ein geeigneter anderer Kurs stattfindet und dort ein Platz verfügbar ist; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Eine ZPP-Zertifizierung begründet keine Garantie für einen Zuschuss der Krankenkasse. Ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird, klärt die teilnehmende Person selbst; die Zahlungspflicht gegenüber dem Trainingswerk bleibt unberührt.

§ 4 Stornierung vor Kursbeginn

- (1) Die teilnehmende Person kann bis 21 Kalendertage vor Kursbeginn kostenfrei in Textform, insbesondere per E-Mail an info@trainingswerk.me, stornieren.
- (2) Bei einer späteren Stornierung bis zum Kursbeginn kann das Trainingswerk 50 % der vereinbarten Kursgebühr als pauschalierten Schadensersatz verlangen. Der teilnehmenden Person bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale entfällt, soweit der Platz anderweitig vergeben wird und dem Trainingswerk kein Schaden verbleibt.
- (3) Nach Kursbeginn besteht kein vertragliches ordentliches Stornierungsrecht. Gesetzliche Widerrufs-, Kündigungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

§ 5 Persönliche Verhinderung, Gesundheit und Sicherheit

- (1) Eine vorübergehende persönliche Verhinderung, insbesondere Urlaub, kurzfristige Krankheit oder eine einzelne versäumte Einheit, führt grundsätzlich nicht zu einer Erstattung.
- (2) Bei ärztlich bescheinigter Sportunfähigkeit für die gesamte verbleibende Kursdauer kann der Vertrag mit Wirkung für die Zukunft beendet werden. Die auf die danach noch nicht erbrachten Einheiten entfallende Kursgebühr kann anteilig erstattet werden.
- (3) Das ärztliche Attest muss keine Diagnose enthalten; die Bestätigung der Sportunfähigkeit für die gesamte verbleibende Kursdauer genügt.
- (4) Die teilnehmende Person informiert die Kursleitung vor Beginn über bekannte gesundheitliche Einschränkungen, akute Beschwerden, Schwangerschaft oder andere für eine sichere Teilnahme erhebliche Umstände. Im Zweifel ist vorab ärztlicher Rat einzuholen. Anweisungen und Sicherheitsregeln sind zu beachten; bei Schmerzen, Schwindel, Atemnot oder ungewöhnlichen Beschwerden ist die Übung sofort zu unterbrechen und die Kursleitung zu informieren. Bei konkreter Gefährdung oder Missachtung wesentlicher Sicherheitsanweisungen darf die Kursleitung die Teilnahme an einzelnen Übungen oder am Kurs unterbrechen oder ablehnen.

§ 6 Änderungen und Ausfall durch das Trainingswerk

- (1) Das Trainingswerk darf Kursleitungen, Räume oder Termine aus sachlichem Grund ändern, soweit dies zumutbar ist und der wesentliche Charakter des Angebots erhalten bleibt. Über erhebliche Änderungen wird unverzüglich informiert.
- (2) Fällt eine Einheit aus, wird vorrangig ein zumutbarer Ersatztermin angeboten. Ist eine Nachholung nicht möglich, wird der darauf entfallende Anteil der Kursgebühr erstattet.
- (3) Das Trainingswerk kann einen Kurs wegen Nichterreichens einer zuvor angegebenen Mindestteilnehmerzahl oder aus einem anderen wichtigen organisatorischen Grund absagen. Bei Absage des gesamten Kurses werden gezahlte Gebühren unverzüglich vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Haftung

- (1) Die Teilnahme an den Kursen erfolgt freiwillig und auf eigene Verantwortung. Das Trainingswerk übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Schäden, die durch unvollständige Information oder unsachgemäße Anwendung entstehen. Die Kurse ersetzen keine medizinische oder therapeutische Behandlung.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die teilnehmende Person regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände gilt die vorstehende Haftungsregelung. Eine Verwahrung wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung übernommen.

§ 8 Gesetzliches Widerrufsrecht

- (1) Soweit ein Vertrag eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung zu einem spezifischen Termin oder Zeitraum betrifft – wie regelmäßig bei den angebotenen Blockkursen –, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein gesetzliches Widerrufsrecht. Die vertragliche Stornierungsmöglichkeit nach § 4 bleibt bestehen.
- (2) Soweit diese gesetzliche Ausnahme im Einzelfall nicht greift und ein Widerrufsrecht besteht, erhält die teilnehmende Person eine gesonderte Widerrufsbelehrung. Ein gewünschter Leistungsbeginn während der Widerrufsfrist wird nur nach Einholung der gesetzlich erforderlichen Erklärungen vereinbart.

§ 9 Schlussbestimmung

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder nicht einbezogen sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.